

Sicherheitsdatenblatt ECOPLAST



Sicherheitsdatenblatt vom 17/7/2015, version 3
Reg.830/2015

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Kenndaten des Gemischs:

Handelsname: ECOPLAST

Handelscode: 6499.999

1.2 Hauptverwendungszwecke des Stoffs bzw. des Gemischs und Verwendungszwecke, von denen abgeraten wird|| Verwendung des Stoffs bzw. des Gemischs:

Härtemittel

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant:

BOERO BARTOLOMEO S.p.A. - Via Macaggi 19 - 16121 Genova - Tel. +39 010 55001 - Fax +39 010 5500305 - CF/P. IVA/REG. IMPRESE DI GENOVA 00267120103

Brand Veneziani TM used Under License of Colorificio Zetagi S.r.l.

Sachkundigen Person verantwortlich vom Sicherheitsdatenblatt:

sicurezzaprodotti@boero.it

1.4. Notrufnummer

Boero Bartolomeo S.p.A. - Tel.+39 010 55001

Öffnungszeiten: 09:00-17:00 Uhr

Centro Antiveleni - Ospedale San Martino - Genova - Tel.: +39 010 352808

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Kriterien der GHS-Richtlinie 1272/2008/EG:

- ⚠ Achtung, Acute Tox. 4, Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
- ☠ Gefahr, Skin Corr. 1C, Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
- ⚠ Achtung, Skin Sens. 1, Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

2.2. Kennzeichnungselemente

Symbole:



Gefahr

Gefahrenhinweise:

H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Sicherheitshinweise:

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

6499.999/3

Seite Nr. 1 von 10

Sicherheitsdatenblatt ECOPLAST

P103 Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.
P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P301+P330+P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/anrufen.
P405 Unter Verschluss aufbewahren.
P501 Inhalt/Behälter laut Verordnung der Entsorgung zuführen.

Spezielle Beschaffung:

PACK1 Die Packung muss für Kinder unzugänglich aufbewahrt werden.
PACK2 Die Verpackung muss eine Gefahrenanzeige in Blindenschrift aufweisen.

Enthält:

Benzylalkohol
3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin

Besondere Regelungen gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung nachfolgenden Änderungen:
Keine

2.3. Sonstige Gefahren

Für die menschlichen Gesundheit und die Umwelt gefährliche physisch-chemische Auswirkungen:
Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen sowie die wichtigsten schädlichen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt sind passend zu den Abschnitten 9 bis 12 des Sicherheitsdatenblatts aufgeführt.

vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine

Weitere Risiken:

Keine weiteren Risiken

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

nicht gemessen

3.2. Gemische

Gefährliche Komponenten im Sinne der Richtlinie 67/548/EWG und der EG-Verordnung 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen sowie folgenden Anpassungen und der zugehörigen Einstufung:

30% - 40%

REACH Reg. No.: 01-2119492630-38-XXXX, Index-Nummer: 603-057-00-5, CAS: 100-51-6, EC: 202-859-9

Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt

⚠ 3.1/4/Oral Acute Tox. 4 H302

⚠ 3.3/2 Eye Irrit. 2 H319

⚠ 3.1/4/Inhal Acute Tox. 4 H332

20% - 25% 3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin

REACH Reg. No.: 01-2119514687-32-XXXX, Index-Nummer: 612-067-00-9, CAS: 2855-13-2, EC:

6499.999/3

Seite Nr. 2 von 10

Sicherheitsdatenblatt ECOPLAST

220-666-8

- ⚠ 3.2/1B Skin Corr. 1B H314
- ⚠ 3.4.2/1-1A-1B Skin Sens. 1,1A,1B H317
- 4.1/C3 Aquatic Chronic 3 H412
- ⚠ 3.1/4/Oral Acute Tox. 4 H302
- ⚠ 3.1/4/Dermal Acute Tox. 4 H312

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Hautkontakt:

Die kontaminierten Kleidungsstücke sofort ablegen und sie auf sichere Weise entsorgen.

Nach Augenkontakt:

Im Falle von Augenkontakt die Augen über einen ausreichenden Zeitraum mit Wasser spülen und die Augenlider offen halten; sofort einen Augenarzt konsultieren.

Das unverletzte Auge schützen.

Nach Verschlucken:

Kein Erbrechen auslösen.

Nichts zu essen bzw. zu trinken geben.

Nach Einatmen:

Bei unregelmäßige oder ausbleibender Atmung künstliche Beatmung anwenden.

Im Falle von Einatmen unverzüglich einen Arzt konsultieren und ihm die Packung bzw. das Etikett zeigen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Im Falle eines Unfalls bzw. bei Unwohlsein sofort einen Arzt konsultieren (wenn möglich, die Bedienungsanleitung bzw. das Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

Behandlung:

Keine

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Kohlendioxid (CO₂).

Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden dürfen:

Im allgemeinen keines.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Die Explosions- bzw. Verbrennungsgase nicht einatmen.

Einatmen von Rauch vermeiden.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

6499.999/3

Seite Nr. 3 von 10

Sicherheitsdatenblatt ECOPLAST

Geeignete Atemgeräte verwenden.

Das Eindringen in den Boden/Unterboden verhindern. Das Abfließen in das Grundwasser oder in die Kanalisation verhindern. Das kontaminierte Waschwasser auffangen und entsorgen.

Wenn im Rahmen der Sicherheit möglich, die unbeschädigten Behälter aus der unmittelbaren Gefahrenzone entfernen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die persönliche Schutzausrüstung tragen.

Alle Entzündungsquellen entfernen.

Bei Exposition gegenüber Dämpfen, Stäuben oder Aerosolen Atemgeräte tragen.

Für eine angemessene Belüftung sorgen.

Einen angemessenen Atemschutz verwenden.

Die in Punkt 7 und 8 aufgeführten Schutzmaßnahmen beachten.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in den Boden/Unterboden verhindern. Das Abfließen in das Grundwasser oder in die Kanalisation verhindern.

Das kontaminierte Waschwasser auffangen und entsorgen.

Bei Austritt von Gas oder bei Eintritt in Wasserläufe, den Boden oder die Kanalisation die zuständigen Behörden informieren.

Geeignetes Material zum Auffangen: absorbierende oder organische Materialien, Sand

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit reichlich Wasser waschen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch die Abschnitte 8 und 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Haut- und Augenkontakt sowie das Einatmen von Dämpfen vermeiden.

Das Belüftungssystem vor Ort verwenden.

Keine leeren Behälter verwenden, bevor diese nicht gereinigt wurden.

Vor dem Umfüllen sicherstellen, dass sich in den Behältern keine Reste inkompatibler Stoffe befinden.

Kontaminierte Kleidungsstücke müssen vor dem Eintritt in Speiseräume gewechselt werden.

Während der Arbeit nicht essen oder trinken.

Für die empfohlenen Schutzausrüstungen wird auf Abschnitt 8 verwiesen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Behälter immer gut verschließen.

Lebensmittel, Getränke und Tiernahrung fern halten.

Unverträgliche Werkstoffe:

Kein spezifischer. Siehe auch die Abschnitte 10.

Angaben zu den Lagerräumen:

Entsprechende Belüftung der Räume.

7.3. Besondere Verwendungszwecke

Siehe Sektion 1.2

Sicherheitsdatenblatt ECOPLAST

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

- CAS: 100-51-6

VLE 8h - 10 ppm, 45 mg/m³

DNEL-Expositionsgrenzwerte

- CAS: 100-51-6

Verbraucher: 25 mg/kg - Exposition: Mensch - oral - Häufigkeit: Kurzfristig, systemische Auswirkungen

Verbraucher: 5 mg/kg - Exposition: Mensch - oral - Häufigkeit: Langfristig, systemische Auswirkungen

Arbeitnehmer Industrie: 450 mg/m³ - Exposition: Mensch - Inhalation - Häufigkeit: Kurzfristig, systemische Auswirkungen

Arbeitnehmer Industrie: 90 mg/m³ - Exposition: Mensch - Inhalation - Häufigkeit: Langfristig, systemische Auswirkungen

Arbeitnehmer Industrie: 90 mg/m³ - Exposition: Mensch - Inhalation - Häufigkeit: Kurzfristig, systemische Auswirkungen

PNEC-Expositionsgrenzwerte

- CAS: 100-51-6

Target: Boden (Landwirtschaft) - Wert: 0.456 mg (wwt)/Kg

Target: Mikroorganismen in Kläranlagen - Wert: 39 mg/L

Target: Süßwasser-Sedimente - Wert: 0.527 mg (wwt)/Kg

Target: Meerwasser-Sedimente - Wert: 0.527 mg (wwt)/Kg

Target: Süßwasser - Wert: 1 mg/L

3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin - CAS: 2855-13-2

Target: Süßwasser - Wert: 0.06 mg/L

Target: Meerwasser - Wert: 0.006 mg/L

Target: Süßwasser-Sedimente - Wert: 5.784 mg/kg

Target: Meerwasser-Sedimente - Wert: 0.578 mg/kg

Target: Boden (Landwirtschaft) - Wert: 1.121 mg/kg

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Augenschutz:

Benutzen Sie eine Schutzbrille oder –Maske entsprechend UNI EN 166.

Hautschutz:

Man braucht Schutzkleidung zum kompletten Schutz der Haut: lange Ärmel und Hosen, Gummistiefel, Schurz usw

Handschutz:

Benutzen Sie Schutzhandschuhe: gummierte, undurchlässige Handschuhe entsprechend UNI EN 374. Guten Schutz bieten Handschuhe aus Nitril. Die Garantiezeit für die Undurchlässigkeit der Handschuhe muss nicht länger sein als die Dauer ihres geplanten Einsatzes.

Atemschutz:

Man braucht eine adäquate Atemschutzmaske, d.h. eine Maske mit Filtereinsatz. Gesichtsmasken mit Filter, die der Norm UNI EN 149 des Italienischen Normenausschusses entsprechen oder Staubschutzmasken gemäß UNI EN 140. Filter des Typs A und P1 oder ähnliche können in Erwägung gezogen werden

6499.999/3

Seite Nr. 5 von 10

Sicherheitsdatenblatt ECOPLAST

Wärmerisiken:

Keine

Kontrollen der Umweltexposition:

Siehe auch die Abschnitte 6 und 13.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen und Farbe:	flüssig
Farbe:	farblos
Geruch:	nicht gemessen
pH:	nicht gemessen
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	nicht gemessen
Siedepunkt (°C):	pe>35 °C
Unterer Siedepunkt und Siedeintervall:	nicht gemessen
Entzündbarkeit Festkörper/Gas:	nicht gemessen
Oberer/unterer Flamm- bzw. Explosionspunkt:	nicht gemessen
Dampfdichte:	nicht gemessen
Flammpunkt:	101 °C
Verdampfungsgeschwindigkeit:	nicht gemessen
Dampfdruck:	nicht gemessen
Spezifisches Gewicht (kg/L) 20°C:	1.1416
Wasserlöslichkeit:	nicht gemessen
Löslichkeit in Fett:	nicht gemessen
Partitionskoeffizient (n-Oktanol/Wasser):	nicht gemessen
Selbstentzündungstemperatur:	nicht gemessen
Zerfalltemperatur:	nicht gemessen
Kinematische Viskosität 40°C (mm ² /s):	21
Viskosität (23°C±0.5°C):	min. 5000 - max. 10000
Methode: BROOKFIELD (cP)	
Spindle:	6
Speed (rpm):	10

9.2. Sonstige Angaben

Keine weitere Information

Mischbarkeit: nicht gemessen

Fettlöslichkeit: nicht gemessen

Leitfähigkeit: nicht gemessen

Typische Eigenschaften der Stoffgruppen nicht gemessen

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Stabil unter Normalbedingungen

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter Normalbedingungen

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine

6499.999/3

Seite Nr. 6 von 10

Sicherheitsdatenblatt ECOPLAST

- 10.4. Zu vermeidende Bedingungen
Unter normalen Umständen stabil.
- 10.5. Unverträgliche Materialien
Keine spezifische.
- 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte
Keine.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

- 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen
Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Wenn nicht anders angegeben, sind die folgende von der (EU)2015/830 verlangende Daten als N/A anzusehen.:

- a) akute Toxizität
- b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut
Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
- c) schwere Augenschädigung/-reizung
- d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut
Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
- e) Keimzell-Mutagenität
- f) Karzinogenität
- g) Reproduktionstoxizität
- h) spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition
- i) spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition
- j) Aspirationsgefahr

Es sind keine toxikologischen Daten über die Mischung verfügbar. Für die Erwägung der toxikologischen Auswirkungen durch die Mischungsexposition muss daher die Konzentration der einzelnen Substanzen berücksichtigt werden.

Im Folgenden werden die toxikologischen Informationen zu den wichtigsten im Gemisch enthaltenen Stoffen aufgelistet:

Es liegen keine toxikologischen Informationen zu den Stoffen vor. Es wird dennoch auf den Abschnitt 3 verwiesen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

- 12.1. Toxizität
Im Einklang mit der GLP verwenden, nicht herumliegen lassen.
- 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit
Keinen Daten verfügbar für die Gemischs.
- 12.3. Bioakkumulationspotenzial
Bioakkumulierbar:
Keinen Daten verfügbar für die Zubereitung selbst.
- 12.4. Mobilität im Boden
Keinen Daten verfügbar für die Zubereitung selbst.
- 12.5 Resultate der Einordnungen PBT und vPvB:
Dieses Produkt enthält keine PBT/vPvB Chemikalien.

vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine

6499.999/3

Seite Nr. 7 von 10

Sicherheitsdatenblatt ECOPLAST

- 12.6. Andere schädliche Wirkungen
Keinen Daten verfügbar für die Gemischs.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Nach Möglichkeit wiederverwerten. Entsprechend den geltenden örtlichen und nationalen Bestimmungen vorgehen. Richtlinien 91/156/CEE, 91/689/CEE, 94/62/CE.
EWC-Code 080120

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

- 14.1. UN-Nummer
UN 2735
- 14.2 Versandbezeichnung: Polyamines, flüssig, ätzend, n.a.g.
- 14.3 Gefahrenklasse(n) für den Transport und Verpackungsgruppe:
8 PG III
- 14.4. Umweltgefahren
Gefährlich für die Umwelt / Marine Pollutant: -
- 14.5. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender
Keine
- Weitere Informationen
- Gefahrguttransport Straße/Schiene (ADR/RID)
Code der ADR-Einstufung: C7
Zulässige Höchstmenge für begrenzte Mengen: 5L/Kg
Tunnelcode: E
Transportkategorie 8
- Gefahrguttransport See (IMDG)
Zulässige Höchstmenge für begrenzte Mengen: 5L/Kg
EmS number: F-A/S-B
Staukategorie: A
- Gefahrguttransport Luft (IATA)
Zulässige Höchstmenge für begrenzte Mengen: 5L/Kg
Passagierflugzeug: 818
Frachtflugzeug: 820
Erg-Numer: 8L

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

- 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
- Richtlinie 89/391/EWG (Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit) und nachfolgende Ergänzungen. Richtlinie 1999/13/EG (Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, die bei bestimmten Tätigkeiten und in bestimmten Anlagen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel entstehen) und nachfolgende Ergänzungen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EG) Nr. 453/2010 und Verordnung (EG) Nr. 830/2015 und nachfolgende Ergänzungen. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und nachfolgende Ergänzungen. International Maritime Dangerous Goods Code, IATA Dangerous Goods Regulation, International Carriage of Dangerous Goods by Road

6499.999/3

Seite Nr. 8 von 10

Sicherheitsdatenblatt ECOPLAST

(ADR).

Beschränkungen zum Produkt oder zu den Inhaltsstoffen gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und nachfolgenden Änderungen:

keine

Wo möglich auf die folgenden Normen Bezug nehmen:

EWG Richtlinie 2003/105/EEC ('Aktivitäten, bei denen es zu gefährlichen Unfällen kommen kann') und nachfolgende Ergänzungen. Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien). Richtlinie 2004/42/EG über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen aufgrund der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Farben und Lacken und in Produkten der Fahrzeugreparaturalackierung sowie zur Änderung der Richtlinie 1999/13/EG. Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien. Verordnung (EU) N. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten Text von Bedeutung für den EWR.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

nicht durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Text der verwendeten Sätze im Absatz 3:

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

Diese Unterlagen wurden von einem Fachmann mit entsprechender Ausbildung abgefasst.

Hauptsächliche Literatur:

ECDIN - Environmental Chemicals Data and Information Network - Joint Research Centre, Commission of the European Communities

SAX's DANGEROUS PROPERTIES OF INDUSTRIAL MATERIALS - Eight Edition - Van Nostrand Reinold

CCNL - Anlage 1 "TLV für 1989-90"

Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie gelten nur für das angegebene Produkt und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar.

Es obliegt dem Anwender die Zuständigkeit und die Vollständigkeit dieser Angaben für seine spezifische Anwendung zu kontrollieren.

Dieses Datenblatt ersetzt alle früheren Ausgaben.

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.

CAS: Chemical Abstracts Service (Abteilung der American Chemical Society).

6499.999/3

Seite Nr. 9 von 10

Sicherheitsdatenblatt ECOPLAST

CLP:	Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung
DNEL:	Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau (DNEL)
EINECS:	Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
GefStoffVO:	Gefahrstoffverordnung.
GHS:	Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien.
IATA:	Internationale Flug-Transport-Vereinigung (IATA).
IATA-DGR:	Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter der Internationalen Flug-Transport-Vereinigung (IATA).
ICAO:	Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)
ICAO-TI:	Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)
IMDG:	Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr (IMDG-Code)
INCI:	Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe (INCI)
KSt:	Explosions-Koeffizient.
LC50:	Letale Konzentration für 50 Prozent der Testpopulation.
LD50:	Letale Dosis für 50 Prozent der Testpopulation.
LTE:	Langfristige Exposition.
PNEC:	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC-Wert)
RID:	Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr
STE:	Kurzzeitexposition.
STEL:	Grenzwert für Kurzzeitexposition
STOT:	Zielorgan-Toxizität
TLV:	Arbeitsplatzgrenzwert
TWATLV:	Schwellenwert für zeitgemittelten 8-Stunden-Zag (TWATLV) (ACGIH-Standard).
WGK:	Wassergefährdungsklasse